



Hessen Kapital für Gründung, Innovation und Wachstum

Ein Finanzierungsangebot für den hessischen Mittelstand

Ergänzung zu den Vergabekriterien der Hessen Kapital I GmbH aufgrund der Coronakrise

Erweiterung des Beteiligungsspektrums des Fonds Hessen Kapital I GmbH um ein Kriseninterventionsprogramm „Liquiditäts-Beteiligungen“ für KMU und Start-ups in Hessen

Zeitliche Befristung bis zum 30.06.2021

A Liquiditäts-Beteiligungen im Rahmen der Coronakrise

Nachdem die EU-Kommission im Rahmen der Corona-bedingten Ausnahmesituation nun auch verbesserte Möglichkeiten der Finanzierung zugunsten kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU) vorsieht, sind neben Darlehen mit 100 % Haftungsfreistellung auch Zuschüsse und weitere Finanzierungsformen, insbesondere Beteiligungs- und Eigenkapital nach der Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 denkbar, soweit ein Gesamtumfang von Zuwendungen in Höhe von € 800.000 pro KMU nicht überschritten wird. Dies ist wichtig und sinnvoll, da viele Start-ups und kleinere mittelständische Unternehmen durch die aktuelle Krise nicht mehr kreditfähig sein werden und Eigenkapital benötigen.

Ziel der Unterstützung mit Beteiligungskapital ist es, Hilfen für bestehende kleine und mittlere Unternehmen (KMU) bereitzustellen, die aufgrund der aktuellen Krisensituation dringend zusätzliche Liquidität benötigen, um den Fortbestand des Unternehmens zu sichern.

Zu diesem Zweck vergibt die Hessen Kapital I GmbH (nachfolgend Hessen Kapital I) in Ergänzung zu ihren bestehenden Beteiligungsmöglichkeiten befristet bis zum 30.06.2021 Beteiligungskapital in Form von stillen Beteiligungen und ausnahmsweise von offenen Beteiligungen. Da die Hessen Kapital I GmbH als Fonds über kein eigenes Personal verfügt, wird sie von der BM H Beteiligungs-Managementgesellschaft Hessen mbH, Wiesbaden, verwaltet, die auch die Geschäftsführung der Hessen Kapital I GmbH übernimmt.

B Regionale Abgrenzung

Das geplante und mitzufinanzierende Vorhaben muss im Land Hessen realisiert werden. Kooperationen mit Partnern innerhalb und außerhalb Hessens sind zulässig. Dies gilt auch für notwendige vorhabenbezogene Aufträge an Forschungseinrichtungen oder Unternehmen sowie für Markteinführungsaktivitäten außerhalb Hessens und für Aktivitäten zur Stärkung des Standortes Hessen. Vorhaben nichthessischer Unternehmen in Hessen können ebenfalls unterstützt werden.



Die Vergabekriterien werden nachfolgend in zwei Gliederungspunkte unterteilt. Gliederungspunkt C bezieht sich auf die Gewährung von stillen Beteiligungen, Gliederungspunkt D auf die Gewährung offener Beteiligungen.

C Stille Beteiligungen

1. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind bereits gegründete Unternehmen mit Betriebsstätte oder Niederlassung in Hessen, für die folgende Kriterien gelten:

- Es muss sich um Gründer sowie kleine und mittlere Unternehmen gemäß jeweils gültiger EU-Definition (zurzeit weniger als 250 Beschäftigte und höchstens € 50 Mio. Umsatz oder höchstens € 43 Mio. Bilanzsumme, Unabhängigkeit von einem Großunternehmen) handeln.

Die finanzielle Unterstützung von Unternehmen in Schwierigkeiten ist nach der in der Fußnote aufgeführten Definition ausgeschlossen (Stichtag: 31.12.2019).¹

Eine gemeinsame Antragstellung von Unternehmen, Hausbank und/oder weiteren privaten Kapitalgebern, wie z.B. auch der MBG H, zur Darstellung einer Gesamtfinanzierung ist erwünscht.

2. Verwendungszweck

Die stille Beteiligung dient in erster Linie der Bereitstellung von Liquidität im Rahmen der Coronakrise.

¹ Anwendung der UiS-Definition der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung, in Verbindung mit dem Corona-spezifischen Stichtag 31.12.2019. Die Definition lautet:

Art. 2 Ziff 18. „Unternehmen in Schwierigkeiten“: Unternehmen, auf das mindestens einer der folgenden Umstände zutrifft:

- a) Im Falle von Gesellschaften mit beschränkter Haftung (ausgenommen KMU, die noch keine drei Jahre bestehen, und — in Bezug auf Risikofinanzierungsbeihilfen — KMU in den sieben Jahren nach ihrem ersten kommerziellen Verkauf, die nach einer Due-Diligence-Prüfung durch den ausgewählten Finanzintermediär für Risikofinanzierungen in Frage kommen): Mehr als die Hälfte des gezeichneten Stammkapitals ist infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen. Dies ist der Fall, wenn sich nach Abzug der aufgelaufenen Verluste von den Rücklagen (und allen sonstigen Elementen, die im Allgemeinen den Eigenmitteln des Unternehmens zugerechnet werden) ein negativer kumulativer Betrag ergibt, der mehr als der Hälfte des gezeichneten Stammkapitals entspricht.
Für die Zwecke dieser Bestimmung bezieht sich der Begriff „Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ insbesondere auf die in Anhang I der Richtlinie 2013/34/EU (1) genannten Arten von Unternehmen und der Begriff „Stammkapital“ umfasst gegebenenfalls alle Agios.
- b) Im Falle von Gesellschaften, bei denen zumindest einige Gesellschafter unbeschränkt für die Schulden der Gesellschaft haften (ausgenommen KMU, die noch keine drei Jahre bestehen, und — in Bezug auf Risikofinanzierungsbeihilfen — KMU in den sieben Jahren nach ihrem ersten kommerziellen Verkauf, die nach einer Due-Diligence-Prüfung durch den ausgewählten Finanzintermediär für Risikofinanzierungen in Frage kommen): Mehr als die Hälfte der in den Geschäftsbüchern ausgewiesenen Eigenmittel ist infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen. Für die Zwecke dieser Bestimmung bezieht sich der Begriff „Gesellschaften, bei denen zumindest einige Gesellschafter unbeschränkt für die Schulden der Gesellschaft haften“ insbesondere auf die in Anhang II der Richtlinie 2013/34/EU genannten Arten von Unternehmen.
- c) Das Unternehmen ist Gegenstand eines Insolvenzverfahrens oder erfüllt die im innerstaatlichen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag seiner Gläubiger.
- d) Das Unternehmen hat eine Rettungsbeihilfe erhalten und der Kredit wurde noch nicht zurückgezahlt oder die Garantie ist noch nicht erloschen beziehungsweise das Unternehmen hat eine Umstrukturierungsbeihilfe erhalten und unterliegt immer noch einem Umstrukturierungsplan.
- e) Von den Bestimmungen a) und b) ausgenommen sind kleine und Kleinstunternehmen (d.h. Unternehmen mit weniger als 50 Beschäftigten und einem Jahresumsatz und /oder einer Jahresbilanzsumme von höchstens 10 Mio. EUR).



Finanzierungsfähige Ausgaben sind insbesondere Aufwendungen in Betriebsmittel zur Liquiditätssicherung, zur Überbrückungsfinanzierung, zum Wiederhochfahren des Unternehmens, aber auch Investitionen in das Anlagevermögen, Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen, Investitionen und Aufwendungen für die Markteinführung und Markterschließung, Aufwendungen für Genehmigungs- und Prüfverfahren, Erstellung von Prototypen und Demonstrationsanlagen, Anlaufkosten einer Gesellschaft sowie Expansionsfinanzierungen.

Ausgeschlossen ist eine Beteiligung, wenn sie zur Sanierung der Finanzverhältnisse, d.h. alleinige vergangenheitsorientierte finanzielle Disposition zur Wiederherstellung eines intakten Eigenkapitals und einer angemessenen Kapitalstruktur dienen soll.

Eine Beteiligung darf jedoch dazu dienen, ein Unternehmen mit tragfähigem Geschäftsmodell, das durch die Coronakrise vorübergehend in Finanzierungsschwierigkeiten geraten ist, durch notwendige Finanzierungen zu sichern, soweit es bis zum 31. Dezember 2019 kein Unternehmen in Schwierigkeiten war (vgl. auch Fußnote 12). Voraussetzung ist, dass für das Unternehmen unter der Annahme einer sich wieder normalisierenden wirtschaftlichen Gesamtsituation eine positive Zukunftsperspektive besteht. Hierbei wird davon ausgegangen, dass es sich bei der Coronakrise um eine temporäre Krise handelt und sich die wirtschaftliche Gesamtsituation ab Mitte 2021 wieder deutlich bessert.

Beteiligungen werden nicht übernommen in Sanierungsfällen und zum Ausgleich von bestehenden Verlusten. Es darf keine Insolvenzantragspflicht bestehen (Bestätigung durch den Antragsteller).

Voraussetzung für die Bereitstellung der Beteiligungsmittel ist die Bestätigung des Unternehmens, dass es zum 31.12.2019 kapitaldienstfähig war.

3. Art, Umfang und Voraussetzungen einer Beteiligung

Die Unterstützung erfolgt in Form von stillen Beteiligungen. Beteiligungen sollen unter dem Gesichtspunkt der Gesamtfinanzierung des Vorhabens erfolgen.

Die Auszahlung der Beteiligung kann in mehreren Teilbeträgen oder in einer Summe erfolgen. Stille und offene Beteiligungen sind kombinierbar.

Höhe der Beteiligung: Die Beteiligung darf € 800.000 je Unternehmen und Unternehmensgruppe nicht überschreiten.

Die Finanzierungshöhe beträgt gemäß Temporary Framework-Kredit maximal 25 % des Vorjahresumsatzes oder der doppelten Lohn- und Gehaltssumme 2019 oder Darstellung des Liquiditätsbedarfs über die kommenden 18 Monate. Die Höhe der Beteiligung ist auf das zum 31.12.2019 vorhandene Eigenkapital des Antragstellers inklusive der Gesellschafterdarlehen, Nachrangdarlehen und stillen Beteiligungen begrenzt. Zusätzlich können Eigenkapitaleinlagen von den Gesellschaftern und privaten Investoren ab dem 01.01.2020 bis einschließlich der Finanzierungsrunde im Rahmen der Antragstellung bei der maximalen Höhe der Beteiligung berücksichtigt werden. Dazu zählen auch Gesellschafterdarlehen, Nachrangdarlehen und stille Beteiligungen.



Eigenkapitaleinlagen von öffentlichen Investoren bleiben hierbei unberücksichtigt.

Stille Beteiligungen können zusätzliche Vereinbarungen, wie z.B. Wertzuwachsregelungen oder Beteiligungen am Verkauf von Betriebsvermögen (Equity kicker), beinhalten.

- Auszahlung:** Die Beteiligung wird zum Nominalwert ausbezahlt.
- Laufzeit:** Die Laufzeit der Beteiligung soll ihrem Verwendungszweck entsprechen. Sie beträgt im Regelfall acht Jahre.
- Rückzahlung:** Soweit nichts anderes vereinbart wurde, erfolgt die Rückzahlung der Beteiligung nach Ablauf des Beteiligungsvertrages zum Nominalbetrag in drei Raten: 20% nach 6 Jahren, 20% nach 7 Jahren und 60% nach 8 Jahren. Die Rückzahlung kann auf mehrere Jahre verteilt werden, wenn die betrieblichen Belange es erfordern.
- Kündigung:** Der Beteiligungsnehmer ist berechtigt, die Beteiligung vorzeitig unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwölf Monaten ganz oder teilweise zu kündigen, eine vorzeitige Kündigung ist nur auf einen Zeitpunkt von mindestens fünf Jahren nach Beginn der stillen Gesellschaft zulässig, Die Rückzahlung oder teilweise Rückzahlung der Einlage durch den Beteiligungsnehmer steht einer Kündigung gleich. Es erfolgt keine Agiozahlung bei vorzeitiger Kündigung.
- Hessen Kapital I steht ein ordentliches Kündigungsrecht nicht zu.
- Hessen Kapital I kann die Beteiligung vorzeitig nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes fristlos kündigen.
- Einzelheiten sind in den jeweiligen Beteiligungsverträgen geregelt.
- Sicherheiten:** Mit dem Beteiligungsnehmer können innerhalb des Beteiligungsvertrages Vereinbarungen zum Abschluss von Risikolebensversicherungen und/oder der Übertragung von Namensrechten der Firma zur Absicherung der Beteiligung getroffen werden.
- Überwachung:** Beteiligungen erfolgen immer ohne eine Übernahme unternehmerischer Verantwortung im operativen Geschäft. Als Mitbeteiligte am Unternehmensrisiko erhält Hessen Kapital I Überwachungsrechte. Sie kontrolliert (ggf. auch durch Einschaltung eines Firmenbeirates) die Geschäftsentwicklung anhand von regelmäßigen Berichten und Planungen des Unternehmens und hat das Recht der Einsichtnahme in die Geschäftsbücher. Sie



kann Prüfungen vornehmen oder ihre Vornahme durch Fachleute verlangen. Geschäfte von besonderer Bedeutung bedürfen der Zustimmung von Hessen Kapital I.

Konditionen:

Die Gesamtvergütung für die stille Beteiligung von Hessen Kapital I setzt sich aus einer festen und einer ergebnisabhängigen Vergütung pro Jahr zusammen.

Die feste Vorabvergütung beträgt 3,5% p.a.

Darüber hinaus kann Hessen Kapital I am Wertzuwachs des Beteiligungsnehmers partizipieren oder weitere feste Zinsen stunden, die nach Ablauf der Beteiligung zurückgezahlt werden.

Darüber hinaus erhält Hessen Kapital I einen Anteil vom jeweiligen Jahresgewinn, der dem Anteil der Beteiligung von Hessen Kapital I am Eigenkapital des Unternehmens entspricht. Die jährliche Gewinnbeteiligung beträgt jedoch nicht mehr als 1,5% der jeweiligen Einlage und nicht mehr als 50 % des Jahresgewinnes. Sie ist nicht in Verlustjahren zu leisten.

Hessen Kapital I hat die Möglichkeit, dem Antragsteller bei Antragstellung eine einmalige Bearbeitungsgebühr von 1,0% der Beteiligungssumme in Rechnung zu stellen (gilt nur für dieses Liquiditätsbeteiligungsprogramm).

Vom Beteiligungsnehmer sind keine Sicherheiten und persönliche Bürgschaften zu stellen.

Wandlungsoption:

Für Start-ups und Kapitalgesellschaften in der frühen Unternehmensphase bis 5 Jahre nach Gründung (Eintrag ins Handelsregister) besteht folgende Option: feste Vergütung von 4,9% p.a., hiervon können fallweise 2,0%-Punkte p.a. gestundet werden.; variable Vergütung von 1,5% p.a., nicht in Verlustjahren (ebenfalls stundbar). Wandlung der Beteiligung sowie der gestundeten Zinsen zusammen mit dem im Beteiligungsvertrag festzulegenden Zeitpunkt in offenes Beteiligungskapital in Form von Unternehmensanteilen (Wandlungsoption zu vorab vereinbarten Terms and Conditions).

Rückzahlungsoption:

Vorzeitige Rückführung der Beteiligung früher als 5 Jahre möglich durch die Einräumung früherer Kündigungsrechte, dann jedoch ohne Eigenkapitalqualität der Beteiligung und ohne Agiozahlung (kurzfristige Liquiditätssicherung).

4. Beihilferechtliche Bestimmungen

Den gewährten Beteiligungen aus Hessen Kapital I liegt die Regelung zur vorübergehenden Gewährung geringfügiger Beihilfen im Geltungsbereich der



Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 ("Bundesregelung Kleinbeihilfen in der jeweils geltenden Fassung") zum Zeitpunkt der Antragstellung zugrunde.

D Offene Beteiligungen

Hessen Kapital I erwirbt einen Anteil am Stammkapital/Grundkapital der Gesellschaft. Der Wert der Beteiligung richtet sich nach dem Wert des Unternehmens bei realistischer Einschätzung der Zukunftsperspektiven. Der über die Zeichnung des Stammkapitals/Grundkapitals hinausgehende Betrag wird als Kapitalrücklage bereitgestellt.

Die Konditionen einer offenen Beteiligung sind frei verhandelbar.

Mit den übrigen Gesellschaftern des Beteiligungsnehmers ist vor Auszahlung der Beteiligungsmittel i.d.R. ein gemeinsames Exitszenario (Verkauf der Gesellschaftsanteile, Börsengang, Rückkauf durch Gesellschaft etc.) zu entwickeln. Die Gesellschafter haben das Recht, den Gesellschaftsanteil von Hessen Kapital I bei Verkauf durch Hessen Kapital I zu erwerben. Der Wert dieses Gesellschaftsanteils bemisst sich nach dem dann vorhandenen Firmenwert und auf der Basis einer Unternehmensbewertung. Hessen Kapital I hat das Recht, ihren Gesellschaftsanteil zum jeweiligen Unternehmenswert zu verkaufen bzw. einen Verkauf zu initiieren.

Für die offenen Beteiligungen gelten folgende Voraussetzungen:

1. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind bereits gegründete Unternehmen mit Betriebsstätte oder Niederlassung in Hessen für die folgenden Kriterien gelten:

- Es muss sich um Gründer sowie kleine und mittlere Unternehmen gemäß jeweils gültiger EU-Definition (zurzeit weniger als 250 Beschäftigte und höchstens € 50 Mio. Umsatz oder höchstens € 43 Mio. Bilanzsumme, Unabhängigkeit von einem Großunternehmen) handeln, deren Gründung nicht länger als 5 Jahre zurückliegt (Eintrag ins Handelsregister).

Die finanzielle Unterstützung von Unternehmen in Schwierigkeiten ist nach der in der Fußnote 1 aufgeführten Definition ausgeschlossen (Stichtag: 31.12.2019). Offene Beteiligungen an Aktiengesellschaften sind ausgeschlossen.

2. Verwendungszweck

Die offene Beteiligung dient in erster Linie der Bereitstellung von Liquidität im Rahmen der Coronakrise.

Finanzierungsfähige Ausgaben sind insbesondere Aufwendungen in Betriebsmittel zur Liquiditätssicherung, zur Überbrückungsfinanzierung, zum Wiederhochfahren des Unternehmens, aber auch Investitionen in das Anlagevermögen, Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen, Investitionen und Aufwendungen für die Markteinführung und Markterschließung, Aufwendungen für Genehmigungs- und Prüfverfahren, Erstellung von Prototypen und Demonstrationsanlagen, Anlaufkosten einer Gesellschaft sowie Expansionsfinanzierungen.



Ausgeschlossen ist eine Beteiligung, wenn sie zur Sanierung der Finanzverhältnisse, d.h. alleinige vergangenheitsorientierte finanzielle Disposition zur Wiederherstellung eines intakten Eigenkapitals und einer angemessenen Kapitalstruktur dienen soll.

Eine Beteiligung darf jedoch dazu dienen, ein Unternehmen mit tragfähigem Geschäftsmodell, das durch die Coronakrise vorübergehend in Finanzierungsschwierigkeiten geraten ist, durch notwendige Finanzierungen zu sichern, soweit es bis zum 31. Dezember 2019 kein Unternehmen in Schwierigkeiten war (vgl. auch Fußnote 1. Voraussetzung ist, dass für das Unternehmen unter der Annahme einer sich wieder normalisierenden wirtschaftlichen Gesamtsituation eine positive Zukunftsperspektive besteht. Hierbei wird davon ausgegangen, dass es sich bei der Coronakrise um eine temporäre Krise handelt und sich die wirtschaftliche Gesamtsituation ab Mitte 2021 wieder deutlich bessert. Die beihilferechtlichen Vorgaben sind zu beachten.

Beteiligungen werden nicht übernommen in Sanierungsfällen und zum Ausgleich von bestehenden Verlusten. Es darf keine Insolvenzantragspflicht bestehen (Bestätigung durch den Antragsteller).

Voraussetzung für die Bereitstellung der Beteiligungsmittel ist die Bestätigung des Unternehmens, dass es zum 31.12.2019 kapitaldienstfähig war.

3. Art, Umfang und Voraussetzungen einer Beteiligung

Die Unterstützung erfolgt in Form von offenen Beteiligungen. Beteiligungen sollen unter dem Gesichtspunkt der Gesamtfinanzierung des Vorhabens erfolgen.

Die Auszahlung der Beteiligung kann in mehreren Teilbeträgen oder in einer Summe erfolgen. Stille und offene Beteiligungen sind kombinierbar.

Höhe der Beteiligung: Die Beteiligung darf € 800.000 je Unternehmen und Unternehmensgruppe nicht überschreiten.

Die Finanzierungshöhe beträgt gemäß Temporary Framework-Kredit maximal 25 % des Vorjahresumsatzes oder der doppelten Lohn- und Gehaltssumme 2019 oder Darstellung des Liquiditätsbedarfs über die kommenden 18 Monate. Die Höhe der Beteiligung ist auf das zum 31.12.2019 vorhandene Eigenkapital des Antragstellers inklusive der Gesellschafterdarlehen, Nachrangdarlehen und stillen Beteiligungen begrenzt. Zusätzlich können Eigenkapitaleinlagen von den Gesellschaftern und privaten Investoren ab dem 01.01.2020 bis einschließlich der Finanzierungsrunde im Rahmen der Antragstellung bei der maximalen Höhe der Beteiligung berücksichtigt werden. Dazu zählen auch Gesellschafterdarlehen, Nachrangdarlehen und stille Beteiligungen. Eigenkapitaleinlagen von öffentlichen Investoren bleiben hierbei unberücksichtigt.

Konditionen: Hessen Kapital I erhält einen Anteil am Stammkapital des Unternehmens. Offene Beteiligungen an einer AG sind ausgeschlossen.



Hessen Kapital I hat die Möglichkeit, dem Antragsteller bei Antragstellung eine einmalige Bearbeitungsgebühr von 1,0% der Beteiligungssumme in Rechnung zu stellen (gilt nur für dieses Liquiditätsbeteiligungsprogramm).

4. Beihilferechtliche Bestimmungen

Den gewährten Beteiligungen aus Hessen Kapital I liegt die Regelung zur vorübergehenden Gewährung geringfügiger Beihilfen im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 ("Bundesregelung Kleinbeihilfen in der jeweils geltenden Fassung") zum Zeitpunkt der Antragstellung zugrunde.

E Zwingende Voraussetzungen für eine Beteiligung

Das Stammkapital/Grundkapital muss vor Auszahlung der Beteiligung vollständig eingezahlt sein und das Unternehmen muss im Handelsregister eingetragen sein.

Die Beteiligung von Dritten am Grundkapital/Stammkapital ist i.d.R. vorbehaltlich der Zustimmung von Hessen Kapital I zulässig.

Vor Auszahlung der Beteiligung sind die in der Vergangenheit erworbenen und für das Projekt notwendigen Patente in das Unternehmen einzubringen oder dem Unternehmen während der Laufzeit der Beteiligung für eine exklusive Nutzung zur Verfügung zu stellen.

Während der Laufzeit der Liquiditätsbeteiligungen sind die Geschäftsführer-Gehälter in der Regel auf die fixen Vertragsbestandteile beschränkt (keine Zahlungen von Tantiemen, Boni, Ausschüttungen etc.).

F Antragsverfahren

Anfragen und Beteiligungsanträge sind zu richten an:

BM H Beteiligungs-Managementgesellschaft Hessen mbH,
Gustav-Stresemann-Ring 9, 65189 Wiesbaden (Internet: www.bmh-hessen.de).

In der Regel sind mit den Beteiligungsanträgen folgende Unterlagen einzureichen:

- Nach § 4 (1) der geänderten Bundesregelung für Kleinbeihilfen 2020 hat das betreffende Unternehmen schriftlich in Papierform die bisher erhaltenen Kleinbeihilfen i. S. d. Vorschrift abzugeben.
- Allgemeine Vorhabensbeschreibung – Zusammenfassung
- Letzter Jahresabschluss und aktuelle BWA
- Business-Plan mit folgenden Bestandteilen:
 - Angaben zum bestehenden bzw. geplanten Unternehmen
 - Angaben zu den Gesellschaftern und deren Gesellschaftsanteilen
 - Beschreibung der Produkte, Dienstleistungen und Verfahren
 - Darstellung der Marktfähigkeit der Geschäfts- bzw. neuen Produktidee
 - technisch-wissenschaftlicher Hintergrund der Geschäftsidee
 - Patentsituation



- Vorstellung des jetzigen und zukünftigen Unternehmerteams – Lebensläufe, Kompetenzen
- Ggf. Darstellung der geplanten Gesellschaftsform
- Auftragsbestand oder bereits vorliegende Auftragszusagen, LOIs
- Umsatz- und Ertragsplanung sowie Finanzplan für die drei folgenden Geschäftsjahre
- Liquiditätsplanung
- Investitions- und Finanzierungsplan für die drei folgenden Geschäftsjahre
- Arbeitsschritte zur Realisierung des Vorhabens
- Selbstauskunft zur privaten Vermögenssituation der Unternehmer bzw. Unternehmensgründer
- Bestätigung der Kapitaldienstfähigkeit zum 31.12.2019 und zur Insolvenzantragspflicht

Die BM H betreibt die Geschäftsführung und das Management der Hessen Kapital I GmbH. Sie prüft die Antragsunterlagen auf Vollständigkeit sowie auf formale und inhaltliche Gesichtspunkte und erstellt daraus eine Entscheidungsvorlage als Grundlage für ihre Entscheidung und ggf. für den Beteiligungsausschuss von Hessen Kapital I. Die BM H ist bei der Übernahme der Beteiligung im Fall von Entscheidungen des Beteiligungsausschusses gebunden.

G Weitere Bestimmungen

Unternehmen in den durch die Pandemie besonders betroffenen Branchen werden im Hinblick auf die Finanzierung durch die Corona-Liquiditätsbeteiligungen besonders berücksichtigt.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Beteiligung von Hessen Kapital I besteht nicht.

Eine Beteiligung erfolgt nur unter dem Gesichtspunkt der Sicherstellung der Gesamtfinanzierung. Dabei sollte möglichst mit der Kreditwirtschaft zusammengearbeitet werden.

Hessische Unternehmen, die eine Beteiligung von Hessen Kapital I erhalten, verpflichten sich, ihre Betriebsstätte oder Niederlassung für die Laufzeit der Beteiligung in Hessen zu belassen.

Über die Rückzahlungsmodalitäten sowie die Rechte und Pflichten des Beteiligungsnehmers im Rahmen einer Beteiligung werden gesonderte Vereinbarungen getroffen und Verträge geschlossen.

Bei den Zuwendungen handelt es sich um Leistungen aus öffentlichen Mitteln im Sinne des Hessischen Subventionsgesetzes vom 18.05.1977 (GVBl. I, S. 199) in Verbindung mit dem Subventionsgesetz vom 29.07.1976 (BGBl. I, S. 2037). Die Antragsangaben und Tatsachen, von denen die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, sind subventionserheblich im Sinne von § 264 Strafgesetzbuch.

Der Beteiligungsnehmer räumt dem Beteiligungsgeber Hessen Kapital I alle für die Beteiligungsverwaltung notwendigen Informations- und Prüfrechte ein. Den genauen Umfang regelt der Beteiligungsvertrag.

HESSEN



HessenKapital

Der Beteiligungsnehmer räumt auch dem Land Hessen, der Europäischen Kommission, dem Hessischen Rechnungshof und dem Europäischen Rechnungshof das Recht ein, jederzeit die Verwendung der vom Land Hessen über Hessen Kapital I zur Verfügung gestellten Finanzierungsmittel durch Einsicht in die betreffenden Unterlagen und Bücher zu prüfen. Sie wird jedem Auskunftsverlangen des Landes Hessen, des Hessischen Rechnungshofes, des Europäischen Rechnungshofes und des Beteiligungsgebers entsprechen, welches sich auf die Verwendung der Finanzierungsmittel bezieht. Das Prüfungs- und Auskunftsrecht besteht auch nach Vertragsbeendigung des Beteiligungsvertrages weiter. Für die Unterlagen gelten die gesetzlichen Aufbewahrungsfristen.

Da die Beteiligung aus öffentlichen Mitteln stammt, erklärt sich der Beteiligungsnehmer mit der Veröffentlichung von Informationen über die Beteiligung einverstanden, soweit das Land Hessen zu dieser Veröffentlichung verpflichtet ist.

Eine Kombination der Beteiligungen mit den Förderinstrumenten anderer Länder, des Bundes und der EU ist unter Beachtung der beihilferechtlichen Vorschriften möglich.

Stand 04.12.2020